



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 02/2022

Hagen, 06. Januar 2022

Inhalt

- 1. Erste Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen vom 09. Dezember 2021**
- 2. Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen vom 16. September 2021 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 09. Dezember 2021**

3

5





**Erste Änderung der
Geschäftsordnung
der Hochschulwahlversammlung
der FernUniversität in Hagen
vom 09. Dezember 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 12 Abs. 2 i. V. m. § 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), in Kraft getreten am 01. Dezember 2021, hat die Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen beschlossen, ihre Geschäftsordnung zu ändern:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 16. September 2021 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der bisherige „§ 13 Corona-Epidemie“ ersatzlos gestrichen. Der bisherige „§ 14 In Kraft Treten und Veröffentlichung“ wird zu § 13.
2. Nach § 2 Absatz 1 wird einer neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden.

Der Vorsitz entscheidet, ob eine Sitzung

1. in physischer Anwesenheit der Mitglieder,
2. als virtuelle Sitzung der Mitglieder in elektronischer Kommunikation oder
3. in einer Mischform aus physischer Anwesenheit und elektronischer Anwesenheit stattfindet.“

Die darauffolgenden Absätze erhöhen sich jeweils um „1“.

3. Nach § 8 Absatz 2 wird einer neuer Absatz 2a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2a) Entscheidet der oder die Vorsitzende gemäß § 2 Abs. 2 dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation oder einer Mischform aus elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit stattfindet, so erfolgt die Wahl der Mitglieder des Rektorates durch eine Abgabe der Stimmen in elektronischer Form.

Im Vorfeld der Wahl hat die Hochschule geprüft, dass das verwendete Wahlsystem der Bedeutung der Wahl Rechnung trägt. Das vorliegende elektronische Wahlsystem entspricht den aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.“

4. In § 8 Absatz 5 werden nach Satz 1 zwei neue Sätze eingefügt, die wie folgt lautet:

„Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der (physisch oder elektronisch) teilnehmenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der (physisch oder elektronisch) teilnehmenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Stimmrechtsübertragungen bleiben unberührt.“



Die darauffolgenden Sätze erhöhen sich jeweils um „1“.

5. Der bisherige § 13 wird ersatzlos gestrichen.
6. „§ 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung“ wird zu „§13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung“.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung
der FernUniversität in Hagen

Professor Dr. Robert Gaschler

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen vom 09. Dezember 2021.

Hagen, den 06. Januar 2022

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez,
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Geschäftsordnung
der Hochschulwahlversammlung
der FernUniversität in Hagen
vom 16. September 2021
in der Fassung der ersten Änderungsordnung
vom 09. Dezember 2021**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 2 i. V. m. § 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), in Kraft getreten am 01. Dezember 2021, gibt sich die Hochschulwahlversammlung die folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung und Vorsitz
- § 2 Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Öffentlichkeit und Gäste
- § 6 Abstimmungen
- § 7 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 8 Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 9 Abwahl der Mitglieder des Rektorats
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 Sitzungsprotokoll
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung



§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats zusammen. Alle Mitglieder besitzen Antrags- und Rederecht.
- (2) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung nimmt die oder der Vorsitzende des Senats wahr. Stellvertretender Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2 Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts des Gremiums.
Die Sitzungstermine werden rechtzeitig im Intranet hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden.
Der Vorsitz entscheidet, ob eine Sitzung
 1. in physischer Anwesenheit der Mitglieder,
 2. als virtuelle Sitzung der Mitglieder in elektronischer Kommunikation oder
 3. in einer Mischform aus physischer Anwesenheit und elektronischer Anwesenheit stattfindet.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft die Hochschulwahlversammlung spätestens 12 Tage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form ein. Die Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen werden der Hochschulöffentlichkeit unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (4) Sofern personenbezogene Daten (Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person) Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sind, werden die zugehörigen Unterlagen in schriftlicher Form an die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung verschickt.
- (5) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratung unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertagen.
- (6) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Redeliste erstellt. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen oder die Redeliste schließen.
- (7) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.



§ 3 Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingegangenen Anträge; diese müssen ihr oder ihm spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen oder Eilanträge stellen. Der Tagesordnungsvorschlag wird im Intranet hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der externen Hochschulratsmitglieder anwesend ist.

§ 5 Öffentlichkeit und Gäste

(1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind für die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität in Hagen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

(2) Bei der Durchführung ihrer Sitzungen kann sich die Hochschulwahlversammlung der Hilfe der Hochschulverwaltung bedienen. Die von der oder dem Vorsitzenden benannten Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfer gehören nicht zur Öffentlichkeit.

§ 6 Abstimmungen

(1) Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, nach § 8 Absatz 3 gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn ein Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Hochschulrats kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte übertragen. Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Senats nimmt dessen Ersatzmitglied das Stimmrecht wahr. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden oder alle Ersatzmitglieder verhindert, so kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte und Statusgruppe übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung in Textform anzuzeigen. Auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden. Ein Mitglied, auf das eine weitere Stimme übertragen wurde, erhält bei geheimen Abstimmungen zwei Stimmzettel.



(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Hochschulwahlversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Liegen zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über die umfassenderen Anträge zuerst und bei unvereinbaren Anträgen alternativ abgestimmt. Anderenfalls wird nach der Reihenfolge der Anträge abgestimmt.

§ 7 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Die Findungskommission unterbreitet der Hochschulwahlversammlung für die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Kandidatinnen und Kandidaten gewonnenen Eindrücke einen Vorschlag.

(2) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(3) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied der Findungskommission berichtet über das Auswahlverfahren und stellt der Hochschulwahlversammlung die einzelnen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vor. Dies erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Im Anschluss an die Vorstellung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission erhalten die anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten einzeln die Möglichkeit, sich in öffentlicher Sitzung der Hochschulwahlversammlung zu präsentieren und Fragen der Mitglieder zu beantworten. Anschließend findet ein Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(5) Nach der Präsentation der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt eine Aussprache. Dies erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(6) Im Anschluss an die Aussprache erfolgt die Wahl der Mitglieder des Rektorats gemäß § 8.

§ 8 Wahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann für jedes zu wählende Mitglied des Rektorats pro Wahlgang eine Stimme abgeben. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Übertragene Stimmrechte sind als gesondertes Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats erfolgt in geheimer Abstimmung ohne anschließende Aussprache. Die Gremiengruppe der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die externen Mitglieder des Hochschulrats erhalten farblich unterschiedliche Stimmzettel. Anschließend werden die Mitglieder einzeln zur Wahlkabine gerufen, wo sie ihren Stimmzettel ausfüllen und in die Wahlurne werfen. Nichtamtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die auf andere nicht durch die Hochschulwahlversammlung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten lauten, sind ungültig.



(2a) Entscheidet der oder die Vorsitzende gemäß § 2 Abs. 2, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation oder einer Mischform aus elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit stattfindet, so erfolgt die Wahl der Mitglieder des Rektorates durch eine Abgabe der Stimmen in elektronischer Form.

Im Vorfeld der Wahl hat die Hochschule geprüft, dass das verwendete Wahlsystem der Bedeutung der Wahl Rechnung trägt. Das vorliegende elektronische Wahlsystem entspricht den aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

(3) Bei der Stimmauszählung werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats mit „1“ und die Stimmen der externen Hochschulratsmitglieder mit „4,4“ gewichtet.

(4) Gewählt ist, wer nach dem ersten Wahlgang die Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhält und darüber hinaus die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der externen Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(5) Wird die für die Wahl des jeweiligen Rektoratsmitglieds erforderliche Mehrheit in der Hochschulwahlversammlung und/oder in beiden oder einer ihrer Hälften im ersten Wahlgang nicht erreicht, dann finden ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt.

Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der (physisch oder elektronisch) teilnehmenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der (physisch oder elektronisch) teilnehmenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Stimmrechtsübertragungen bleiben unberührt.

Bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten findet ab dem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wird auch in einem dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, dann wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächstfolgende Sitzung vertagt. Wird die erforderliche Mehrheit auch in dieser Sitzung nach zwei Wahlgängen nicht erreicht, dann wird die Sache an die Findungskommission zurückverwiesen.

(6) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der Gewählten enthalten sind.

§ 9 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulwahlversammlung jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln seiner gemäß § 8 Absatz 3 gewichteten Stimmen abwählen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Das betroffene Rektoratsmitglied ist anzuhören.



(2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.

(3) Unverzüglich nach der Abwahl beauftragt die Hochschulwahlversammlung die gegebenenfalls neu zu wählende Findungskommission mit der Vorbereitung der Wahl eines neuen Mitglieds des Rektorats.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf vor der Abstimmung ein Mal für und ein Mal gegen den Antrag Stellung genommen werden.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
3. Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
4. Beschränkung der Redezeit,
5. Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte oder Schluss der Sitzung,
6. Feststellung von Verfahrensfehlern,
7. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
8. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der Hochschulwahlversammlung,
9. Ausschluss der Öffentlichkeit,
10. Nichtbefassung mit einem Antrag.

§ 11 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und darüber hinaus der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der externen Mitglieder des Hochschulrats.

§ 12 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:

- die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Gäste,
- Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Beratungsgegenstände und deren Ergebnisse.

Sofern Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind die Beratungsergebnisse im nichtöffentlichen Teil des Protokolls festzuhalten.



(2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine andere Form geboten ist. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt die Hochschulwahlversammlung das Protokoll im Umlaufverfahren.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung
der FernUniversität in Hagen

Professor Dr. Robert Gaschler

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen vom 09. Dezember 2021.

Hagen, den 06. Januar 2022

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*